

C. Schlussbemerkungen

Zu den immanenten Problemen verfassungsgerichtlicher Systeme mit Grundrechtsklagen⁹³⁴ gehört die Tendenz zur Überlastung des Verfassungsgerichts.⁹³⁵ Dies gilt namentlich dort, wo – wie im Fürstentum Liechtenstein – der verfassungsprozessuale Grundrechtsschutz sich auch auf die Kontrolle der so genannten Fachgerichtsbarkeit erstreckt. In Kombination mit den allgemeinen Konstitutionalisierungstendenzen in wohl allen deutschsprachigen Ländern⁹³⁶ ergeben sich hier spürbare Expansionsschübe in der verfassungsgerichtlichen Grundrechtsjudikatur. Auch in Liechtenstein lässt sich seit Jahren eine deutliche Zunahme der Fallzahlen konstatieren.⁹³⁷

Manche sehen in dieser Entwicklung die Gefahr, dass sich die Verfassungsgerichtsbarkeit in einen «Moloch» verwandelt, der nicht nur die Fachgerichtsbarkeit verschlingt, sondern am Ende auch sich selbst.⁹³⁸

Dies ist gewiss übertrieben. Dennoch: Auch der Staatsgerichtshof wird auf seinem – nach meiner Einschätzung: durchaus richtigen – Weg in der Entfaltung des materiellen Gehaltes der Grundrechte und der Ausdifferenzierung des prozessualen Kontrollinstrumentariums⁹³⁹ sorgsam die auch ihm gezogenen Grenzen zu beachten und den so genannten Vor-

⁹³⁴ S. dazu oben A. II. 2. b), S. 26 ff.

⁹³⁵ S. nur Georg Brunner, JÖR NF 50 (2002), 191 (214 ff.). Karl Korinek, Zur Konzeption und Bewährung des österreichischen Weges der Zulassung von Verfassungsbeschwerden, in: Harald Bogs (Hrsg.), Urteilsverfassungsbeschwerde, S. 81 (85).

⁹³⁶ S. Gunnar Folke Schuppert/Christian Bumke, Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung, 2000.

⁹³⁷ Der Staatsgerichtshof hat hierauf mehrfach hingewiesen; s. etwa den Nachweis in FN 941.

⁹³⁸ S. auch Robert Alexy, VVDStRL 61 (2002), 7 (12): «Es wäre ein zwei Opfer fressender Moloch: die anderen Gewalten und die eigene.».

⁹³⁹ Namentlich in der Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen; s. dazu oben B. II. 4. c), S. 129 ff. und IV., 166 ff.